

Ort,

Datum

Landrat
des Kreises Steinburg
Kreissozialamt/Eingliederungshilfe
Karlstr. 1- 3
25524 Itzehoe

Antrag auf Gewährung des Darlehens nach § 37 Abs. 2 –4 SGB XII für Zuzahlungen bis zur Höhe der jährlichen Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V

Name, Vorname, Geburtsdatum des/der Leistungsberechtigten

40.1515.

Aktenzeichen

Name des Heimes

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage ab dem Kalenderjahr _____ die darlehensweise Übernahme der Zuzahlungsbeträge bis zur Höhe meiner jährlichen Belastungsgrenze (§ 62 SGB V).

Diese Erklärung soll auch für nachfolgende Kalenderjahre gelten, bis ich einer weiteren Darlehensgewährung widerspreche bzw. aus der stationären Einrichtung entlassen werde.

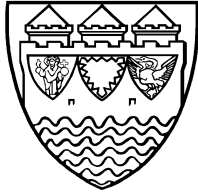
Ich bin bei folgender Krankenkasse versichert:

Name der Krankenkasse	Adresse	Versicherungsnummer

Mir ist bekannt, dass dieses Darlehen von Seiten des Sozialhilfeträgers unmittelbar an meine o. g. Krankenkasse gezahlt wird und mir der entsprechende Befreiungsausweis zugesandt wird. Ferner ist mir bekannt, dass dieses Darlehen durch Kürzung meines Barbetrages während des Kalenderjahres, für welches die Darlehensgewährung erfolgt, getilgt wird (§ 37 Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

Das anliegende Informationsblatt „Hinweise zum Verfahren bei der darlehensweisen Übernahme der Zuzahlungsbeträge für Krankenbehandlungen nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) für Bewohner stationärer Einrichtungen“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Leistungsberechtigten / rechtlichen Betreuers



Stand 01.01.2012

Hinweise zum Verfahren bei der darlehensweisen Übernahme der Zuzahlungsbeträge für Krankenbehandlungen nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) für Bewohner stationärer Einrichtungen

Auch sozialhilfebedürftige Heimbewohner haben bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen Zuzahlungsbeträge, wie z. B. Praxisgebühren, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten usw. zu entrichten.

Die sozialhilfebedürftigen Heimbewohner verfügen über einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung – das sog. „Taschengeld“ - nach § 27b Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Damit die Zuzahlungen nicht zu einer finanziellen Überforderung der sozialhilfebedürftigen Heimbewohner führen, wurde eine wirtschaftlich vertretbare Regelung geschaffen, die es auch diesem Personenkreis ermöglicht, sich an den Kosten bis zur Höhe der persönlichen Belastungsgrenze zu beteiligen.

Nach § 37 Abs. 2 – 4 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe für die entsprechenden Leistungsberechtigten die jährlichen Zuzahlungen bis zur individuellen Belastungsgrenze nach § 62 Sozialgesetzbuch V (SGB V) übernehmen.

Gem. § 62 Abs. 2 SGB V ist bei der Ermittlung dieser Belastungsgrenzen bei Versicherten, bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe getragen werden sowie für den in § 264 SGB V genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII maßgeblich.



Da der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 seit dem 01.01.2012 monatlich 374,- € beträgt, ergibt sich ab dem Kalenderjahr 2012 für das der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V zugrunde liegende jährliche Einkommen ein Gesamtbetrag i. H. v. 4.488,- € (12 X 374,- €). Der(Grund-)Barbetragsanspruch beträgt seit dem 01.01.2012 100,98 €.

Für Leistungsberechtigte, die von ihrer Krankenkasse als schwerwiegend chronisch krank eingestuft wurden und deren Belastungsgrenze sich demnach auf 1% des 12fachen Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 beläuft, beträgt die Belastungsgrenze für das Kalenderjahr 2012 1% von 4.488,- € - mithin 44,88 €. Für Leistungsberechtigte, die nicht als chronisch krank gelten und deren Belastungsgrenze sich auf 2% des 12fachen Regelsatzes der Regelbedarfsgruppe 1 beläuft, beträgt die jährliche Belastungsgrenze somit 89,76 €.

Wird für diese Belastungen das Darlehen nach § 37 Abs. 2 – 4 SGB XII in Anspruch genommen, ergibt sich daraus im Regelfall folgende Rückzahlungsverpflichtung:



- bei einem Darlehen i.H.v. 44,88 € (1%) beträgt die monatliche Rückzahlungsverpflichtung 3,74 €, so dass sich der monatliche Barbetrag um diesen Betrag auf 97,24 € reduziert;
- bei einem Darlehen i.H.v. 89,76 € (2%) beträgt die mtl. Rückzahlungsverpflichtung 7,48 €, so dass sich der mtl. Barbetrag um diesen Betrag auf 93,50 € reduziert.

Sofern der Bewilligungszeitraum gem. Kostenzusage für die stationäre Einrichtung nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, für welches das Darlehen beantragt wurde, erfolgt die Tilgung des Darlehens zu gleichen Teilen für den anteiligen Bewilligungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass für Leistungsberechtigte, die sich bereits im laufenden Darlehensverfahren befinden und durchgehend der stationären Heimbetreuung bedürfen, keine neue Erklärung für das jeweilige Folgejahr abgegeben werden muss.

Neuerklärungen auf Bereitstellung des Darlehens sollten spätestens bis zum 15.10. des laufenden Kalenderjahres (Eingangsdatum Kreis Steinburg) für das kommende Kalenderjahr vorliegen, da sie ansonsten grundsätzlich nicht mehr bei dem Verfahren mit den Krankenkassen berücksichtigt werden können.

Sollte die Neuerklärung nach dem vorgenannten Stichtag beim Kreis Steinburg eingehen, gilt für Sie das unter „Hinweis“ aufgezeigte Verfahren.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Eingliederungshilfe zur Verfügung.

Hinweis:

Auch Heimbewohner, die keine Sozialhilfe erhalten, können ihre Zuzahlungen vor Jahresbeginn pauschal bei der für sie zuständigen Krankenkasse entrichten und dann von einzelnen Zuzahlungen befreit werden. Damit ersparen Sie sich unter anderem das Sammeln von Belegen. Bitte setzen Sie sich direkt mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.